

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-0150

Bregenz, am 21. Februar 1990

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z. GE/9.Pd
Datum: 26. FEB. 1990
Verteilt: 27. Feb. 1990 *Postach*
A. Gjörnungen

Betrifft: Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 22.12.1989, GZ 601.999/17-V/1/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

I. Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle wird ausdrücklich begrüßt. Mit der im Entwurf vorgesehenen Rückführung von Zuständigkeiten an die Länder wird wichtigen Anliegen, die im gesamtstaatlichen Interesse gelegen sind, Rechnung getragen.

II. Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken:

1. Wie bereits in den Erläuterungen des Entwurfs ausgeführt, behindert der Grunderwerb durch Personen, die nicht die Absicht haben, die Grundstücke in absehbarer Zeit zu bebauen, die sinnvolle Ausnützung des vorhandenen Baugebietes und führt damit zu einem Druck auf die Siedlungsräinder. Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung den Zielen der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Interessen der Landwirtschaft entgegenläuft.

2. Durch die geltenden Landesgesetze über den Ausländergrundverkehr können die im Alpenraum sehr knappen Baulandreserven vorrangig für

- 2 -

den Bedarf der ansässigen Bevölkerung bereitgestellt werden. Ohne diesen Schutz würden sich weitgehend kaufkräftigere ausländische Interessenten durchsetzen. Weitere Funktionen des geltenden Ausländergrundverkehrsrechtes sind:

- Eine Dämpfung der Preisentwicklung bei den Grundstücken.
- Im Vorfeld raumplanerischer Maßnahmen mindert die Beschränkung des Ausländergrunderwerbs den Druck auf die Ausweitung der Siedlungsgebiete und damit auf die Zersiedlung sowie auf die Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gebäude.
- Unterstützung einer Fremdenverkehrsentwicklung, die an den Interessen der ansässigen Bevölkerung orientiert ist, und Vermeidung von Fehlentwicklungen des Fremdenverkehrs (wie z.B. in großen Gebieten der Schweizerischen und der Französischen Alpen).
- Schutz der öffentlichen Haushalte vor den überproportionalen Folgekosten von Zweit- und Alterswohnsitzen.
- Vor allem in Grenzgebieten (z.B. Kleinwalsertal) aus staats- und neutralitätspolitischen Rücksichten ein Schutz vor Überfremdung.

Es ist zu erwarten, daß im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs die derzeit geltenden verwaltungsbehördlichen Beschränkungen des Grundverkehrs für Ausländer ihre Bedeutung weitgehend verlieren würden. Ergänzend zu den diesbezüglichen Erläuterungen des Entwurfes ist hinsichtlich der Kapitalsverkehrsfreiheit darauf hinzuweisen, daß das EG-Recht die Niederlassungsfreiheit und damit die Möglichkeit, Grundstücke zu erwerben, auch juristischen Personen und damit auch institutionellen Anlegern eröffnet.

3. Es muß daher rechtzeitig eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die es den Ländern ermöglicht, auf weitere Entwicklungen reagieren zu können. Die Länder müssen in die Lage versetzt werden, zur gegebenen Zeit die notwendigen Regelungen insbesondere gegen Bodenspekulation, gegen die Bildung von Großgrundbesitz, gegen eine Bodenhortung und gegen eine Zunahme des Freizeitwohnungswesens zu treffen.

Verwaltungsrechtliche Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken sind einerseits eine wesentliche Ergänzung bzw. ein Mittel der Realis-

sierung einer wirkungsvollen Raumplanung, insbesondere für gezielte Maßnahmen zur Ordnung des Siedlungsraumes. Solche Regelungen, die in gleicher Weise für Inländer und Ausländer gelten, können andererseits, auch wieder zusammen mit der Raumplanung, am ehesten jene Probleme bewältigen, die für den Grundverkehr im Zusammenhang mit einem EG-Beitritt Österreichs entstehen.

An dieser Stelle sei auch auf zwei im Rahmen der ÖROK ausgearbeitete, aber noch nicht abgeschlossene Studien von Gatterbauer und Weber über Auswirkungen der EG-Integration hingewiesen. Auch in diesen Studien wird die Notwendigkeit betont, durch bodenpolitische Maßnahmen eine effizientere Baulandnutzung und eine Verflüssigung des Bodenmarktes für die Bedürfnisse der Wohnnutzung und der Wirtschaft herbeizuführen.

4. Die Einbeziehung des Erwerbes von Rechten an Grundstücken durch Ausländer im Erbgang in die Grundverkehrszuständigkeit der Länder ist insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.
5. Die in den Erläuterungen enthaltene Definition des Begriffes "Baugrundstücke" sollte dahingehend ergänzt werden, daß auch Bauerwartungsflächen (vgl. § 15 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes, LGB1.Nr. 15/1973) erfaßt sind. Bei den zu diesen Flächen gehörenden Grundstücken stellen sich grundsätzlich die gleichen, oben erwähnten Probleme.

III. Regelungen der Bodenreform:

Bereits in den Erläuterungen des Entwurfes wird darauf hingewiesen, daß mit der Rückführung der Angelegenheiten der Bodenreform in die alleinige Zuständigkeit der Länder eine sinnvolle Zusammenfassung rechtlich verwandter und insoferne zusammengehörender Aufgaben in die Kompetenz desselben Gesetzgebers erreicht wird. Die Angelegenheiten der Bodenreform stehen in einem besonderen Naheverhältnis zu den Angelegenheiten der Landeskultur und der Raumplanung. Außerdem wird die neue Kompetenz es den Ländern ermöglichen, landesspezifische Eigenheiten der Agrarstruktur

- 4 -

besser zu berücksichtigen und beweglicher auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu reagieren.

- IV. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Erweiterung der Landeszuständigkeit für den Grundverkehr und die Bodenreform ist mindestens genauso wichtig und berechtigt wie die im Entwurf einer B-VG-Novelle vom Juli 1989 vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel. Die Vorarlberger Landesregierung geht daher davon aus, daß die beiden genannten Entwürfe von Bundes-Verfassungsgesetznovellen gleichzeitig verwirklicht werden. Auf den diesbezüglichen Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Juni 1989 wird hingewiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hintermayer